



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 25.04.2024

Falsches Islamverständnis? Aufnahme islamischer Gewalt in Polizeistatistik und Verfassungsschutzbericht

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Warum wird islamische Gewalt oder Gewalt von Muslimen nicht als separate Kategorie in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Bayerns aufgeführt? | 3 |
| 1.2 | Welche rechtlichen Hindernisse bestehen für eine solche Kategorisierung? | 3 |
| 1.3 | Wie könnte die statistische Erfassung angepasst werden, um spezifische Erkenntnisse über Gewaltdelikte im Kontext des Islams zu erlangen? | 3 |
| 2.1 | Warum werden spezifische Daten zu islamischer Gewalt bzw. Gewalttaten von Muslimen nicht gesondert im Bericht des bayerischen Verfassungsschutzes ausgewiesen? | 3 |
| 2.2 | Welche Herausforderungen sieht der Verfassungsschutz bei der Identifikation und Berichterstattung solcher spezifischen Gewaltakte? | 4 |
| 2.3 | Inwiefern könnten transparentere und detailliertere Berichte zur besseren Prävention und Intervention beitragen? | 4 |
| 3.1 | Existieren nach Kenntnis der Staatsregierung in anderen Bundesländern oder international spezifische Strategien oder statistische Kategorisierungen bezüglich Gewalt von Muslimen (bitte Angabe der Länder bzw. Bundesländer)? | 4 |
| 3.2 | Welche Praktiken könnten für den Freistaat Bayern übernommen werden, um dieses Phänomen effektiver zu bekämpfen und zu dokumentieren? | 4 |
| 3.3 | Wie positioniert sich die Staatsregierung im nationalen und internationalen Vergleich hinsichtlich der Handhabung dieser Art von Gewalt? | 4 |
| 4.1 | Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass die Berichterstattung über Gewaltdelikte im Zusammenhang mit dem Islam umfassend erfolgt? | 5 |

4.2	Gibt es Richtlinien für die polizeiliche und verfassungsschutzbezogene Kommunikation, die eine spezielle Berücksichtigung dieses Phänomens vorschreiben oder verbieten?	5
4.3	Wie beeinflusst die derzeitige Praxis der Nichtspezifizierung des islamischen Hintergrunds die öffentliche Wahrnehmung und somit Sicherheitsgefühl der Bevölkerung?	5
5.1	Wie beurteilt die Staatsregierung das Potenzial für eine gewaltbasierte Missionierung (vergleiche dazu Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2022) im Freistaat Bayern?	5
5.2	Welche spezifischen Maßnahmen existieren, um solche Gewaltprävention gezielt zu verhindern?	6
5.3	Welche Rolle spielen religiöse Organisationen wie Gemeindezentren bei der Prävention (bitte ggf. auf eine Überwachung dieser von staatlichen Stellen eingehen)?	8
6.1	Wie sind die bayerischen Sicherheitsbehörden auf die Prävention und Eindämmung von Gewalttaten im Rahmen einer islamischen Missionierung vorbereitet?	8
6.2	Gibt es spezifische Schulungsprogramme für die Behandlung von religiös motivierter Gewalt?	9
6.3	Welche Strategien und Maßnahmen werden derzeit umgesetzt?	9
7.1	Wie wird Opfern von Gewalttaten, die im Rahmen der islamischen Gewaltausübung verübt wurden, geholfen?	9
7.2	Gibt es spezielle Hilfsprogramme für diese Opfergruppe?	9
7.3	Welche spezifischen Herausforderungen ergeben sich bei der Unterstützung dieser Opfer?	9
8.1	Sieht die Staatsregierung in der Zuwanderung von Moslems aus dem Nahen Osten und Afrika eine Korrelation bezogen auf die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik und den Verfassungsschutzbericht?	10
8.2	Oder sieht die Staatsregierung in der Zuwanderung von Moslems aus dem Nahen Osten und Afrika eine Kausalität bezogen auf die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik und den Verfassungsschutzbericht?	10
8.3	Sieht die Staatsregierung in der Zuwanderung aus islamisch geprägten Ländern eine Bereicherung (bitte um Angabe dieser Bereicherung)?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 7.1 bis 7.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und hinsichtlich der Fragen 2.3, 5.2, 6.1 und 6.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 25.05.2024

- 1.1 Warum wird islamische Gewalt oder Gewalt von Muslimen nicht als separate Kategorie in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Bayerns aufgeführt?**
- 1.2 Welche rechtlichen Hindernisse bestehen für eine solche Kategorisierung?**
- 1.3 Wie könnte die statistische Erfassung angepasst werden, um spezifische Erkenntnisse über Gewaltdelikte im Kontext des Islams zu erlangen?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird bundeseinheitlich grundsätzlich keine Religionszugehörigkeit von Personen (Tatverdächtige oder Opfer) sowie keine Tatmotivation von Tatverdächtigen erfasst. Diese Kriterien wurden fachlich als ungeeignet für die Erfassung in der Massenstatistik PKS bewertet. Sollten die polizeilichen Ermittlungen im Einzelfall eine religiöse Tatmotivation ergeben, so wird die Tat gemäß dem bundesweiten „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie- (PMK-RI) des Kriminalpolizeilichen Meldediensts in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) zugeordnet.

Im KPMD-PMK existieren darüber hinaus bundeseinheitliche Erfassungs- und Rechercheparameter, die eine Zuordnung der Tat, beispielsweise in das Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ und die nachgeordneten Unterthemenfelder (beispielsweise christenfeindlich, antisemitisch etc.), zulassen.

Im Übrigen handelt es sich gemäß § 111 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) bei den verpflichtend zu machenden Angaben jeder Person gegenüber zuständigen Behörden und Amtsträgern um den Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Ort oder Tag der Geburt, den Familienstand, den Beruf, den Wohnort und die Staatsangehörigkeit. Ein Beschuldigter genießt im Rahmen eines Strafverfahrens das Recht, alle über diese in § 111 Abs. 1 OWiG festgelegten hinausgehenden Angaben zur Person und zur Sache zu verweigern.

- 2.1 Warum werden spezifische Daten zu islamischer Gewalt bzw. Gewalttaten von Muslimen nicht gesondert im Bericht des bayerischen Verfassungsschutzes ausgewiesen?**

2.2 Welche Herausforderungen sieht der Verfassungsschutz bei der Identifikation und Berichterstattung solcher spezifischen Gewaltakte?

2.3 Inwiefern könnten transparentere und detailliertere Berichte zur besseren Prävention und Intervention beitragen?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird zunächst auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

Die Erfassung von Straf- und Gewalttaten fällt darüber hinaus nicht in den gesetzlichen Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes.

Im Übrigen werden der Islam als Religion und seine Ausübung nicht vom Verfassungsschutz beobachtet. Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag unterliegen jedoch islamisch-extremistische (Kurzform: islamistische), d. h. religiös-politisch motivierte Organisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen (siehe Verfassungsschutzbericht 2023, S. 52 ff.).

Für den Bereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) liefern die Verfassungsschutzberichte sowie der regelmäßige Austausch im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Salafismus hinreichende Erkenntnisse für eine zielgruppenspezifische und passgenaue Präventionsarbeit.

3.1 Existieren nach Kenntnis der Staatsregierung in anderen Bundesländern oder international spezifische Strategien oder statistische Kategorisierungen bezüglich Gewalt von Muslimen (bitte Angabe der Länder bzw. Bundesländer)?

3.2 Welche Praktiken könnten für den Freistaat Bayern übernommen werden, um dieses Phänomen effektiver zu bekämpfen und zu dokumentieren?

3.3 Wie positioniert sich die Staatsregierung im nationalen und internationalen Vergleich hinsichtlich der Handhabung dieser Art von Gewalt?

Die Fragen 3.1 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird zunächst unter Verweis auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 auf das bundesweite „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ verwiesen.

Zu darüber hinausgehenden Fragen, die andere Länder oder Staaten betreffen, kann vonseiten der Staatsregierung keine Stellung bezogen werden.

Im Rahmen der Bekämpfung der PMK-RI bestehen Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerke zwischen Polizei, Verfassungsschutz und zivilen Trägern.

Die Bayerische Polizei bekämpft die PMK in all ihren Erscheinungsformen, mithin also auch den Phänomenbereich der PMK-RI, konsequent und unter Ausschöpfung

aller rechtlich möglichen und taktisch gebotenen Maßnahmen. Die professionelle Bearbeitung von politisch motivierten Straftaten ist durch die grundsätzliche Zuständigkeit der Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei gewährleistet.

Ebenso wird mit Präventionsprogrammen, beispielsweise RADAR-iTE (Regelbasierte Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus) der Gewaltkriminalität begegnet. Hierbei werden für die jeweiligen Zielgruppen entsprechende Programme entwickelt, angewandt und evaluiert.

Neben präventiven Bekämpfungsstrategien werden auch repressive Bekämpfungsstrategien angewandt.

4.1 Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass die Berichterstattung über Gewaltdelikte im Zusammenhang mit dem Islam umfassend erfolgt?

4.2 Gibt es Richtlinien für die polizeiliche und verfassungsschutzbezogene Kommunikation, die eine spezielle Berücksichtigung dieses Phänomens vorschreiben oder verbieten?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anlassbezogen werden vonseiten der Polizei und/oder der Justiz entsprechende Pressemitteilungen veröffentlicht.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

4.3 Wie beeinflusst die derzeitige Praxis der Nichtspezifizierung des islamischen Hintergrunds die öffentliche Wahrnehmung und somit Sicherheitsgefühl der Bevölkerung?

Hierzu liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) keine Erkenntnisse vor.

5.1 Wie beurteilt die Staatsregierung das Potenzial für eine gewaltbasierte Missionierung (vergleiche dazu *Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2022*¹) im Freistaat Bayern?

Der Niedersachsensurvey ist eine im zweijährigen Rhythmus periodisch angelegte Dunkelfeldbefragung in den neunten Jahrgangsstufen an Schulen. Systematisch durchgeführt wurden diese Untersuchungen bisher in den Jahren 2013, 2015, 2017, 2019 und 2022; bei der letzten Befragung kam es wegen der Coronapandemie zu einer einjährigen Verzögerung. Der Rücklauf der an 1 332 Schulen verschickten Fragebögen für die aktuelle Untersuchung im Jahr 2022² lag bei 28,4 Prozent (n = 8 539 Schülerinnen und Schüler; S. 20).

1 <https://kfn.de/wp-content/uploads/2024/02/FB-169.pdf> (Link nicht mehr verfügbar)

2 Dreißigacker, L., Schröder, C. P., Krieg, Y., Becher, L., Hahnemann, A. & Gröneweg, M. (2023). Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2022.

Der Niedersachsensurvey für das Jahr 2022 befasst sich in Kapitel 6 neben Rechts- und Linksextremismus ebenfalls mit der Extremismusform des Islamismus. Die Erhebung der Informationen zum Themenbereich Islamismus erfolgte unter Anwendung einer Skala, die 2022 erstmalig im Niedersachsensurvey verwendet wurde. Längsschnittliche Betrachtungen sind daher nicht möglich. 9,5 Prozent (n = 786) der befragten Jugendlichen gaben an, dem Islam anzugehören.

Durch die randomisierte Aufteilung der Module zum Islamismus und Linksextremismus auf die Befragten ergab sich eine reduzierte Stichprobengröße (n = 270 bis 308; Variation aufgrund fehlender Werte) für das Themenmodul des Islamismus. Im Rahmen der Befragung dieser Stichprobe befürworteten 18,1 Prozent der Befragten die Aussage: „Gewalt ist gerechtfertigt, wenn es um die Verbreitung und Durchsetzung des Islam geht.“ (S. 160) Laut Niedersachsensurvey können die Auswertungen dieses Moduls aber aufgrund der Stichprobengröße und fehlenden Gewichtung der Daten nach Religion „nicht als repräsentativ für muslimische Schüler*innen in Niedersachsen gesehen werden“ (S. 160).

Die Übertragbarkeit von Dunkelfelderhebungen auf andere Bundesländer ist wegen teils landesspezifischer Fragen und struktureller Unterschiede nicht ohne Weiteres möglich. Die Ergebnisse des Niedersachsensurveys zu islamistischen Einstellungen lassen sich, wie bereits angeführt, nicht auf die Gesamtheit der muslimischen Schüler und Schülerinnen in Niedersachsen und, unter Berücksichtigung der landesspezifischen Unterschiede, auch nicht auf die entsprechende Stichprobe in Bayern übertragen.

Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass Da'wa-Aktivitäten (deutsch: Missionierung) und islamistische Propagandamedien wichtige Faktoren für die Anwerbung neuer Anhängerinnen und Anhänger im legalistischen Islamismus, im politisch-salafistischen und im dschihadistisch-salafistischen Milieu sowie für die Fremd- und Selbstradikalisierung von Einzelpersonen und Gruppen bis hin zur Ausübung von Gewalt sind. Propagandistisch erweitert die islamistische Szene ihre klassisch-traditionellen Missionierungsaktivitäten um ein zunehmend moderneres Auftreten und neue Ansprache- und Seminarformate. Die allgemein geführte Diskussion um aktuelle gesellschaftliche Problematiken, tatsächliche oder vermeintliche Ausgrenzungserfahrungen und einen „Rechtsruck“ in Deutschland wird auch von Islamisten zu ihrem Vorteil ausgenutzt und bewusst instrumentalisiert. Ziel ist es, unsere pluralistische Gesellschaft zu spalten und insbesondere die muslimische Community davon zu entfremden.³

Zu islamistischen Bestrebungen in Bayern wird zudem auf den Verfassungsschutzbericht 2023⁴, S. 52 ff., verwiesen.

5.2 Welche spezifischen Maßnahmen existieren, um solche Gewaltprävention gezielt zu verhindern?

Die Staatsregierung verhindert keine Gewaltprävention im Sinne der Fragestellung.

Vielmehr haben die Bekämpfung von Extremismus, Hass und Gewalt für die Staatsregierung hohe Priorität. Entsprechend geht die Staatsregierung seit jeher entschieden gegen extremistische Bestrebungen jeglicher Couleur und ihre menschenverachtenden und zum Teil gewaltorientierten Einstellungen vor. So wird im Bereich des Islamismus/Salafismus mit dem seit 2015 bestehenden „Bayerischen Netzwerk für Prävention

3 KFN Forschungsbericht Nr. 169. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. https://kfn.de/wp-content/uploads/2023/12/FB_169.pdf (Link nicht mehr verfügbar)

4 https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb-2023_nicht_barrierefrei.pdf

und Deradikalisierung gegen Salafismus“ islamistischen Tendenzen und der Radikalisierung von vor allem jungen Menschen mit einem ganzheitlichen und ressortübergreifenden Ansatz entgegengewirkt. Die Aktivitäten des Netzwerks werden laufend ressortübergreifend aufeinander abgestimmt und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Das Netzwerk arbeitet sowohl im Bereich der Prävention als auch im Bereich der Deradikalisierung mit zivilgesellschaftlichen Trägern zusammen. Auf der Website www.antworten-auf-salafismus.de sind alle weiteren Angebote, Maßnahmen und Kontaktstellen des Netzwerks umfangreich dargestellt.

Die vom StMAS geförderte Fachstelle zur Prävention religiös begründeter Radikalisierung „ufuq.de“ informiert und berät landesweit Einrichtungen der Bildungs- und Jugendarbeit, kommunale Verwaltungen und zivilgesellschaftliche Akteure im pädagogischen Umgang zu den Themen Islam, Islamismus, Salafismus und Islamfeindlichkeit. Neben Aus- und Fortbildungsangeboten für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bietet sie im Rahmen eines Peer-to-Peer-Ansatzes auch Workshops von Jugendlichen für Jugendliche an.

Prävention passiert vor Ort. Deshalb rückt Bayern die Kommunen in den Blick der Präventionsarbeit. Die vom StMAS geförderten kommunalen Präventionsnetzwerke in Würzburg und Nürnberg zielen darauf ab, die Akteure vor Ort zu vernetzen und in ihrem Kampf gegen Extremismus zu stärken. Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sollen weitere kommunale Präventionsnetzwerke in Bayern eingerichtet werden.

Das StMAS hat das weltweit agierende Projekt „MotherSchools“ von Frauen ohne Grenzen in Wien nach Bayern geholt. Ansatzpunkt der „MotherSchools“ ist die kulturübergreifend bedeutende Rolle der Mutter als emotionaler und struktureller Anker der Familie. Zielgruppe sind Mütter mit und ohne Migrationshintergrund, von Jugendlichen ab zwölf Jahren und jungen Erwachsenen in bestehenden patriarchalen Communities sowie geflüchtete Frauen. Die Workshops sensibilisieren ihre Wahrnehmung von Anzeichen einer Radikalisierung und stärken ihr Potenzial, die Narrative von Extremisten zu durchbrechen und ihr Wissen an andere Mütter weiterzugeben. Bereits seit 2019 werden zudem auch im Parallelprojekt „FatherSchools“ gezielt die Väter in diesem Kontext angesprochen.

Seit 2018 wird in einem einzigartigen ressortübergreifenden Ansatz das Projekt „ReThink: Freiheit beginnt im Kopf“ des Trägers Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND prevention) GmbH bayernweit durchgeführt und durch die beteiligten Ministerien (StMI, StMAS, Staatsministerium für Unterricht und Kultus [StMUK]) gemeinsam finanziert. Das Projekt richtet sich speziell an Jugendliche mit eigener Migrations- und/oder Fluchterfahrung. Aktiviert durch Theaterszenen tasten sich die Jugendlichen an kritisches Denken und die Reflexion der eigenen kulturellen und gesellschaftlichen Prägung heran. Qualifizierte Teams mit eigenem Migrationshintergrund begleiten die Treffen, ermöglichen die Begegnung auf Augenhöhe und schaffen das nötige Vertrauen für offene Diskussionen. Sie sind sensibilisiert für Antisemitismus aus dem arabischen Kulturraum sowie häufig in Patriarchaten tabuisierte Themen wie Gleichberechtigung und Männlichkeitskonzepte.

Das Projekt „ReMind – zuhören, verstehen, sicher handeln“ der Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND prevention) GmbH bietet seit 2022 ein Fortbildungsangebot zur Vermittlung von psychologischen und lebensweltlichen Kenntnissen von Personen mit Migrationshintergrund für therapeutisch und psychologisch beratende Fachkräfte wie Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

an. Durch die Sensibilisierung in der Fortbildung soll erreicht werden, dass die Fachkräfte mögliche Radikalisierungstendenzen der Klientinnen und Klienten erkennen und entsprechend gegensteuern.

Das Projekt „MINDSpot“ der Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND prevention) GmbH bietet vor allem Jugendlichen mit Migrationshintergrund ein digitales Angebot in den sozialen Medien zum Austausch, Vernetzen und zur Unterstützung bei der Entwicklung von Individualität und Selbstbestimmung. So sollen verschiedene Perspektiven verdeutlicht und kritisch hinterfragt werden. Zudem werden Informationsangebote zur Verfügung gestellt.

Seit 2022 fördert das StMAS das Projekt „Radikal im Netz – Extremismus-Prävention und digitale Medien“ der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e.V. Im Rahmen des Projektes werden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe für ihre Arbeit mit jungen Menschen geschult, sensibilisiert und damit befähigt, extremistische Botschaften im Netz einzuordnen und mit Jugendlichen zu diesem Thema zu arbeiten. Hierzu benötigen sie neben grundlegendem Wissen zu Radikalisierungsprozessen auch konkrete Einblicke in die digitale Welt.

5.3 Welche Rolle spielen religiöse Organisationen wie Gemeindezentren bei der Prävention (bitte ggf. auf eine Überwachung dieser von staatlichen Stellen eingehen)?

Ein Ziel des Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus ist die Etablierung von möglichst flächendeckenden Präventions- und Deradikalisierungsangeboten sowie die Vernetzung auf kommunaler Ebene. Es geht darum, die Kompetenzen von Akteuren der Jugend- und Sozialarbeit, der Bildungsarbeit, religiöser Organisationen, der Politik und der Sicherheitsbehörden zusammenzuführen. Denn nur ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz kann Radikalisierungstendenzen den Nährboden entziehen.

Im Rahmen eines umfangreichen Maßnahmenbündels der Staatsregierung aus dem Jahr 1998 hat sich zur Stärkung von Sicherheitspartnerschaften in Bayern u. a. flächendeckend die Implementierung sogenannter Kontaktbeamtinnen und Kontaktbeamten etabliert. Im Zusammenhang mit der für den Kontaktbereich ausgewiesenen Kontaktpflege sind auch ansässige Vereine und Verbände Adressaten der vorgenannten Funktionsbeamten. Je nach regionaler Gegebenheit fallen darunter ebenfalls Gemeindezentren der unterschiedlichen Religionen.

6.1 Wie sind die bayerischen Sicherheitsbehörden auf die Prävention und Eindämmung von Gewaltakten im Rahmen einer islamischen Missionierung vorbereitet?

Innerhalb der Polizei sind die Zuständigkeiten für mögliche Präventionsmaßnahmen bezüglich Gewalthandlungen, die aus ganz unterschiedlichster Motivation heraus geschehen, wie etwa auch religiös motivierte Gewaltdelikte, in der „Rahmenkonzeption für die Polizeiliche Kriminalprävention in Bayern“ beschrieben.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Frage 5.2 verwiesen.

6.2 Gibt es spezifische Schulungsprogramme für die Behandlung von religiös motivierter Gewalt?

In der zentralen Aus- und Fortbildung der Bayerischen Polizei sind in unterschiedlichen Lehrgängen für Präventionsbeamte Inhalte zur Interkulturellen Kompetenz (IKK) verortet. Diese Inhalte vermitteln zum einen Hintergrundwissen zu kulturell (auch religiös) unterschiedlich bedingten Besonderheiten, zu interkultureller Kommunikation sowie zu förderlichen Rahmenbedingungen interkultureller Konfliktberatung. Für funktionsbezogene Spezialisten gibt es im Kontext der Anfrage darüber hinaus das Lehrgangsangebot „Kriminalprävention Islamismus“. Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden hier u. a. geschult, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Hinweise auf religiös motivierte Radikalisierungstendenzen bei Einzelpersonen oder Gruppierungen zu erkennen und ggf. geeignete kriminalpräventive Maßnahmen einzuleiten.

6.3 Welche Strategien und Maßnahmen werden derzeit umgesetzt?

Es wird auf die Antwort zur Frage 5.2 verwiesen.

7.1 Wie wird Opfern von Gewalttaten, die im Rahmen der islamischen Gewaltausübung verübt wurden, geholfen?

7.2 Gibt es spezielle Hilfsprogramme für diese Opfergruppe?

7.3 Welche spezifischen Herausforderungen ergeben sich bei der Unterstützung dieser Opfer?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich können Opfer einer Gewalttat Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Vierzehntes Buch (XIV) erhalten, wenn sie durch einen vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff in Form von körperlicher Gewalt bzw. durch dessen rechtmäßige Abwehr oder durch ein vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalt) an einer gesundheitlichen Schädigung leiden und dadurch gesundheitliche und/oder wirtschaftliche Folgen entstanden sind. Dies gilt für alle Opfer einer Gewalttat.

Sind Menschen Betroffene einer Gewaltstraftat, sind ihre Bedarfe sehr unterschiedlich. Im Rahmen der polizeilichen Betreuung nach Straftaten ist z. B. regelmäßig ein Unterschied dahin gehend festzustellen, ob Opfer in familiäre Strukturen eingebunden oder eher auf sich alleine gestellt sind.

Allgemein kann festgehalten werden, dass die Herausforderungen bei der Unterstützung von Opfern von Straftaten sich nicht in allgemeiner Form nach der Religionszugehörigkeit der Täter kategorisieren lassen.

Bei allen Polizeipräsidien in Bayern stehen die sog. „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK) als Ansprechpartner für (potenzielle) Gewaltopfer zur Verfügung. Eine wesentliche Aufgabe der BPfK ist insbesondere, unter Beachtung des Legalitätsprinzips, die Information und Unterstützung von Opfern nach körperlicher, aber auch seelischer Gewalt und damit die weitere Verhinderung von (Gewalt-)Straftaten.

Im Rahmen der Anzeigenerstattung oder im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren zu jeglicher Art von Gewaltdelikten werden Geschädigte seitens der Polizei auf ihre Rechte hingewiesen. Bereits vor einer ersten Vernehmung wird Geschädigten in diesem Zusammenhang das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ ausgehändigt.

Geschädigten von Straftaten stehen die allgemeinen Opferschutzrechte der Strafprozessordnung (StPO) zur Verfügung. Dazu gehören etwa Informations- und Auskunftsrechte (§§ 406d, 406e StPO), das Recht auf anwaltlichen Beistand in bestimmten Fällen (§ 406h Abs. 3 StPO i. V. m. § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO) und das Recht auf Psychosoziale Prozessbegleitung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 406g StPO). Bei Sexualstraftaten, vorsätzlichen Tötungsdelikten oder Körperverletzungen können sich die Verletzten (oder deren Angehörige) dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen. Bei schwerwiegenden Nebenklagedelikten wie z. B. Vergewaltigungen wird auf Antrag vom Gericht ein Nebenklagebeistand (Anwalt) auf Staatskosten bestellt (§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Opfer von Straftaten können von der Stiftung Opferhilfe Bayern unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Entschädigung erhalten, wenn sie hierfür weder vom Täter noch vom Sozialsystem einen Ausgleich erhalten. Die genauen Zuwendungsvoraussetzungen sind in den Zuwendungsrichtlinien geregelt, die unter www.opferhilfebayern.de eingesehen werden können.

In Fällen, in welchen der Polizei Opfer von Terror bekannt werden, besteht auch die Möglichkeit, Kontakt zur Zentralen Ansprechpartnerin für Opfer von Terror und von auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen in Bayern oder zum Bundesopferbeauftragten herzustellen oder die Betroffenen bei der Kontaktaufnahme zu unterstützen.

Außerdem beinhaltet die polizeiliche Unterstützung von Geschädigten oder ggf. der Angehörigen von Geschädigten bedarfsorientierte Hinweise zu regionalen Beratungsangeboten, Hilfsprogrammen oder auch zu psychosozialer Prozessbegleitung. Einen bundesweiten Überblick über Hilfsprogramme bietet bspw. die ODABS-Onlinedatenbank des Bundesministeriums der Justiz.

8.1 Sieht die Staatsregierung in der Zuwanderung von Moslems aus dem Nahen Osten und Afrika eine Korrelation bezogen auf die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik und den Verfassungsschutzbericht?

8.2 Oder sieht die Staatsregierung in der Zuwanderung von Moslems aus dem Nahen Osten und Afrika eine Kausalität bezogen auf die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik und den Verfassungsschutzbericht?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es besteht stets die Gefahr, dass sich unter Zuwanderern – gleich welcher Herkunft und unabhängig von der Religionszugehörigkeit – Mitglieder militanter Gruppen bzw. terroristischer Organisationen oder Einzelpersonen mit extremistischer Gesinnung befinden können.

Darüber hinaus nutzen extremistische Akteure geopolitische und gesellschaftspolitische Entwicklungen bzw. Konflikte gezielt, um ihre extremistischen Ideologien zu verbreiten und die Gesellschaft zu spalten. Derartige Konflikte bergen ein hohes Potenzial an

emotionaler Radikalisierung. Die bayerischen Sicherheitsbehörden nutzen daher alle zur Verfügung stehenden Mittel des Rechtsstaates zur Aufklärung und Bekämpfung von extremistischen Bestrebungen, Hass und Gewalt.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 betreffend die Erhebung und Erfassung von Religionszugehörigkeiten in polizeilichen Datenbeständen verwiesen.

8.3 Sieht die Staatsregierung in der Zuwanderung aus islamisch geprägten Ländern eine Bereicherung (bitte um Angabe dieser Bereicherung)?

Ob Zuwanderung eine Bereicherung ist, ist nicht abhängig von der Prägung des Herkunftslands oder dem Land als solchem, sondern davon, was ein Zuwanderer in die Aufnahmegesellschaft einbringt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.